

Button gegen Abofallen

Am 1. August tritt das Gesetz zum Schutz vor Kostenfallen im Internet in Kraft. Alle anfallenden Kosten müssen dem Verbraucher dann deutlich und unmissverständlich vor Augen geführt werden.

Sie haben sich zu einer wahren Pest entwickelt – scheinbar kostenlose Internetangebote, die in Wirklichkeit aber viel Geld für oft dürftige Leistungen verlangen. Es handelt sich um Angebote wie Downloads, Routenplaner, Intelligenztests, Hausaufgabenhilfen, Cocktail-Rezepte oder Gewinnspiele.

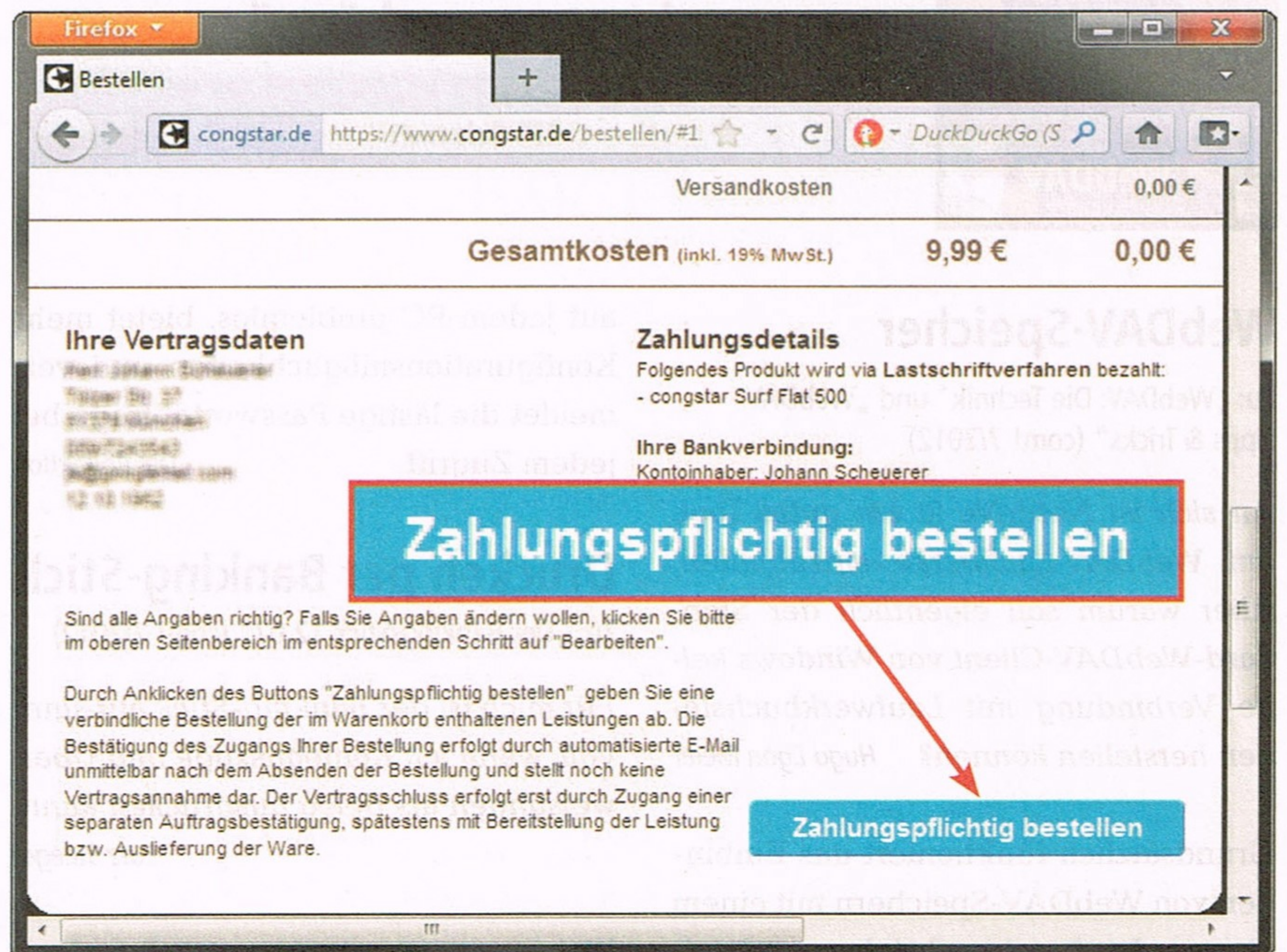
Die Kosten dafür verstecken die Abzocker im Kleingedruckten der AGB (Bild A), unverständlichen Formulierungen oder unleserlichen Layouts. Mit diesen Kostenfallen will das „Gesetz zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher im elektronischen Geschäftsverkehr“ Schluss machen.

Was schreibt das Gesetz vor?

Ab 1. August müssen alle Angebote, die ein Entgelt verlangen, einen Button haben, der unmissverständlich klarmacht, dass Kosten anfallen. Diese Schaltfläche gilt nur als gesetzeskonform, wenn sie „gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern ‚zahlungspflichtig bestellen‘ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet“ ist (Bild B).



Beispiel Abofall: Dass die Cocktail-Rezepte 192 Euro pro Jahr kosten, ist in den AGB versteckt (Bild A)



„Zahlungspflichtig bestellen“: Wenn ein Webangebot Geld kostet, muss solch ein Button ab 1. August eindeutig die Zahlungspflicht anzeigen – hier bereits umgesetzt vom Provider Congstar (Bild B)

Zudem müssen die Anbieter dem Verbraucher unmittelbar, bevor er die Bestellung abgibt, „klar und verständlich in hervorgehobener Weise“ alle wichtigen Vertragsinhalte vermitteln – alles was der Kunde kauft, Mindestlaufzeit, Steuer, Lieferkosten und Gesamtkosten.

Welche Anbieter sind betroffen?

Im Lauf der Beratungen weitete der Gesetzgeber die Regelung von Abofallen auf fast alle Internetverträge mit Verbrauchern aus. Das Gesetz betrifft deshalb alle Online-Bestellungen von Waren und Dienstleistungen

– gleichgültig ob sie über PC, Smartphone oder Tablet erfolgen.

Was passiert ab 1. August?

Wenn der Kunde die Zahlungspflicht nicht mit einer korrekten Schaltfläche bestätigt, kommt kein Vertrag zustande. Dann kann der Anbieter kein Geld verlangen und die Rückgabefristen beginnen nicht zu laufen. Im Zweifel muss der Händler nachweisen, dass er den Informationspflichten nachgekommen ist. ■

Johann Scheuerer

Weitere Infos

- www.bmelv.de
- Tipps, Tools und Musterschreiben gegen Kostenfallen vom Verbraucherschutzministerium